

## Protokoll der ordentlichen 7. Synode vom 6. Juni 2001

Ort: Kirchgemeindehaus Lachen      Zeit: 19.00 Uhr

### Traktanden:

1. Begrüssung und Eröffnung
2. Andacht und Kollekte: Dekan U. Heiniger
3. Appell: Präsenzliste
4. Protokoll der ordentlichen Synode vom 11. November 2001
5. Jahresbericht und Orientierung des Kirchenrates
6. Jahresrechnung 2000
7. Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2000, sowie über die Geschäftsführung
8. Anträge an die Synode
9. Antrag des Kirchenrates zur Änderung der Verfassung
10. Antrag des Kirchenrates zur Mitgliedschaft beim Verein zur Herausgabe eines gemeinsamen Kirchenboten
11. Verschiedenes



### 1. Begrüssung und Eröffnung

Um 19.00 Uhr begrüsst Präsident H. R. Gallmann die Synode und erklärt sie somit als eröffnet.

Entschuldigt haben sich 3 Mitglieder der Synode, nämlich E. Heimgartner, P. Häusermann und R. Vogel, ebenfalls M. Kellenberger von der GPK; S. Nielsen und P. Gatzmann kommen später.

Die Vertreter der Presse (Marchanzeiger, March/Höfe-Zeitung) werden auch begrüsst.

### 2. Andacht und Kollekte

Herr Dekan U. Heiniger hält die Andacht, der Text liegt diesem Protokoll bei.

Für die Kollekte zugunsten von „KEKS“ (Selbsthilfegruppe „Kreis für Eltern von Kindern mit Speiseröhrenmissbildung e. V.“) kommen Fr. 485.-- zusammen.

### 3. Appell: Präsenzliste

Gemäss der Präsenzliste sind 27 Synodale anwesend. 3 Mitglieder der Synode liessen sich entschuldigen. Die 2/3-Mehrheit beträgt somit 18.

### 4. Protokoll der ordentlichen Synode vom 11. November 2000

Das Protokoll wurde vom Synode-Büro am 1. Dezember 2000 genehmigt und der Aktuarin bestens verdankt. Aus der Synode gibt es dazu keine Wortmeldungen.

### 5. Jahresbericht und Orientierung des Kirchenrates

Die Unterlagen wurden als Beilage zur Einladung versandt.

Kirchenratspräsident F. Meyer erläutert den Jahresbericht.

- ◆ Unsere Kirchenordnung, die an der Sommersynode 2000 genehmigt wurde; gegen sie wurde Rekurs an den Kirchenrat eingereicht. Kirchenrat war aber nicht zuständig, an die Rekurskommission weitergeleitet, an das Verwaltungsgericht weitergezogen, wieder zurückgewiesen an die Rekurskommission infolge Formfehler (anstelle von 3 „Richtern“ plus Schreiber haben nur 2 plus Schreiber getagt.). Tip des Kirchenratspräsidenten an die Kirchgemeinden: bei allen Besprechungen, Sitzungen, Beratungen immer sauber zu protokollieren, um später allfällige Fragen, die nicht eindeutig sind, abklären zu können.
- ◆ Kurs für Kirchgemeinderäte wurde durchgeführt im Jahr 2000, der auf grosses Echo stiess, wird im 2002 für neugewählte Kirchgemeinderäte wiederholt.
- ◆ „Reglemente“ mussten zurückgestellt werden, weil der Entscheid zum Rekurs gegen die Kirchenordnung und die Geschäftsordnung der Synode (fakultatives Referendum) noch hängig sind.
- ◆ Reglement für Religionsunterricht wurde besprochen, kann bei Interesse im Sekretariat bezogen werden.
- ◆ Ausblick auf 2001: Die Zeit „nach EKZ“ abklären, Innerschweizer Kirchenleitungen haben sich getroffen (SZ mit ZG und LU) : Gemeinsamkeiten abklären, z.B. „Kirchenbote“
- ◆ Fragen zur Zusammenarbeit und weiterem Vorgehen:  
Zum SEK-Anschluss wird erwähnt, dass die grossen Berner- und Zürcher-Kantonalkirchen „schockiert“ sind durch das Beitrittsbegehren der „kleinen Kantonalkirche Schwyz“, obwohl ZG und GL, die etwa gleich gross sind, ebenfalls dem SEK angeschlossen sind.  
H.R. Gallmann betont, dass ein Anschluss an den SEK angestrebt wird, und noch kein Austritt aus dem EKZ beschlossen ist. Vorerst müssen die Verfassungsänderungen durch die Synode 2x mit 2/3-Mehrheit genehmigt werden (und fakultatives Referendum).

F. Meyer erklärt, auf die Frage nach dem Arbeitsaufwand für den Kirchenrat, dass der Präsident etwa ein 20 – 25 % Pensum erfülle, der Dekan ebenfalls etwa 10 %.

**Der Jahresbericht des Kirchenratspräsidenten wird einstimmig genehmigt und bestens verdankt.**

## 6. Jahresrechnung 2000

Die nötigen Zahlen lagen ebenfalls der Einladung bei.

Der Kassier F. Lengacher erläutert die Jahresrechnung 2000 anhand eines Diagramms.

Zur Information für die Kirchgemeinden wird dieses „Kuchen“-Diagramm diesem Protokoll angehängt.

F. Meyer erklärt den Ausdruck „Uerner Anteil“: dass die Kantonalkirche Uri vor einiger Zeit finanzielle Probleme hatte, und die Kantone SZ und ZG den Uerner Anteil an die Seelsorge in der Psychiatrischen Klinik Oberwil je hälftig übernommen hätten.

## 7. Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2000, sowie über die Geschäftsführung

Ebenfalls als Beilage zur Einladung.

Die GPK, vertreten durch Martin Brügger, lobt die gute Arbeit der Kantonalkirche, dass auch noch Unsicherheiten auftreten dürften, da sie ja noch jung sei („ein Mensch sei auch erst mit 18 volljährig!“)

Die GPK stellt den Antrag, die Jahresrechnung 2000 anzunehmen und dem Kirchenrat Entlastung zu erteilen. Die grosse Arbeit des Finanzverwalters und der GPK werden herzlich verdankt.

**Die Rechnung 2000 wird einstimmig angenommen.**

## 8. Anträge an die Synode

Aus den Reihen der Synodalen werden keine Anträge gestellt; der Präsident ermuntert, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

## 9. Antrag des Kirchenrates zur Änderung der Verfassung

In unserer Verfassung besteht die Regelung, dass die Evangelisch-reformierte Kantonal-kirche Schwyz über den EKZ Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes ist. Mit dem anzustrebenden Direktanschluss unserer Kantonalkirche an den SEK, ist die Verfassung in diesen Bereichen anzupassen.

Zudem sind im § 37 zwei geringfügige Wortkorrekturen anzubringen. Im § 41 soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, bei Bedarf die Anzahl der Kirchenräte von 5 auf 7 zu erhöhen.

Der Kirchenratspräsident, Felix Meyer erklärt und vertritt die Anträge des Kirchenrates:

Zum § 5, Absatz 2 stellt H.U. Jäger den Antrag für eine einfachere Formulierung:

Anstelle: Sie selbst (die Kantonalkirche) ist Mitglied des SEK, nur:

Sie ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.

**Die Synode unterstützt diesen Antrag einstimmig.**

Im § 5 soll als Absatz 4 neu aufgenommen werden:

Sie strebt eine Zusammenarbeit in verschiedenen Fachgebieten mit weiteren Kirchen an.

Aus der Mitte der Synode kommen dazu eine Reihe von Änderungsanträgen. Einzelnen Votanten war die Formulierung zu fordernd, andere wiederum fanden die Fassung: „sie strebt an“ zu wenig direkt.

H.U. Jäger beantragt die Formulierung:

Sie arbeitet in verschiedenen Fachgebieten mit weiteren Kirchen zusammen.

K.Grieder votiert für die etwas abgeschwächte Form:

Sie kann in verschiedenen Fachgebieten mit weiteren Kirchen zusammenarbeiten.

D. Portmann stellt den Antrag:

Der ganze Satz ist zu streichen.

Nach der Einigung über das Abstimmungsprozedere (Reihenfolge der verschiedenen Anträge) wurde zuerst der Antrag D. Portmann dem Antrag des Kirchenrates gegenübergestellt: Bei 11 Ja- gegen 11 Nein-Stimmen wurde der Stichtscheid des Synodalpräsidenten zu Gunsten des Antrags Kirchenrat eingebracht.

In der Gegenüberstellung der Anträge von H.U. Jäger gegen K. Grieder entfielen 17 Stimmen auf den Antrag H.U. Jäger (4Stimmen für den Antrag K. Grieder).

Die Schlussabstimmung, Antrag H.U. Jäger gegen Antrag Kirchenrat ergab mit 17 Stimmen ein deutliches Mehr für den Antrag H.U. Jäger, verpasste aber damit die nötige 2/3-Mehrheit.

**Damit wird der neue Absatz 4, § 5 (Antrag Kirchenrat) nicht in die Verfassung aufgenommen.**

Zur Wählbarkeit der Pfarrer beantragt der Kirchenrat in § 25, Absatz 1:

Ins Pfarramt ist wählbar, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Wahlfähigkeitszeugnis der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde

Oder ein vom **Kirchenrat** als gleichwertig anerkannter Ausweis.

Anstelle des EKZ übernimmt der Kirchenrat die Prüfung von Bewerbern ohne Wahlfähigkeitszeugnis der Konkordatsprüfungsbehörde, um die Gleichwertigkeit deren Ausweise festzustellen. (Der Kirchenrat ist keine Prüfungsbehörde.)

Aus der Mitte der Synode werden zwar vereinzelt Bedenken laut, dass damit allenfalls ungenügend qualifizierte Bewerber eine Pfarrstelle erhalten könnten.

**Die Synodalen teilen diese Ansicht nicht, der Antrag Kirchenrat wird einstimmig angenommen.**

Die verbalen Änderungen im § 37 (Aufgaben der Synode)

Abschnitt c: Erlass **und Revision** einer Kirchenordnung, weiterer Gesetze und Verordnungen, sowie von Richtlinien und Empfehlungen.

Abschnitt k: Genehmigung des kirchenrätlichen Jahresberichtes und Kenntnissnahme **des** Berichts der Geschäftsprüfungskommission.

**Werden von der Synode einstimmig gutgeheissen.**

Zum § 41, Absatz 1 beantragt der Kirchenrat:

Der Kirchenrat der Kantonalkirche besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzverwalter und **3 bis 5** weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Kirchenratspräsident zeigt auf, dass damit bei künftig zunehmenden Aufgaben, die anfallenden Arbeiten auf mehr Schultern verteilt werden kann. Wahlbehörde ist ohnehin die Synode, sie hat bei einer allfälligen Erweiterung des Kirchenrates das letzte Wort.

**Die Synode unterstützt den Antrag des Kirchenrates einstimmig.**

Gemäss § 41, Absatz 2 dürfen dem Kirchenrat nicht mehr als zwei Mitglieder des Pfarrerstandes angehören.

Mit der allfälligen Erhöhung des Kirchenrates auf 7 Mitglieder, werden aus der Synode die Befürchtungen laut, dass dabei eine Übervertretung der Pfarrer entstehen könnte.

K. Grieder stellt den Antrag:

Dem Rat darf nur weniger als die Hälfte der Mitglieder dem Pfarrerstand angehören.

**Dieser Antrag erhält nur 6 Stimmen, er wird damit klar abgelehnt.**

Der von H.U. Jäger eingebrachte, von D. Jäger präzisierter Antrag lautet:

Dem Rat dürfen nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Pfarrerstand angehören.

**Dieser Antrag erreicht mit 19 Stimmen die nötige 2/3-Mehrheit der anwesenden Synodalen. Er wird in dieser Form als Absatz 2, § 41 in die Verfassung aufgenommen.**

**In der folgenden Schlussabstimmung werden die im einzelnen durchberatenen Verfassungsänderungen einstimmig gutgeheissen.**

#### 10. Antrag des Kirchenrates zur Mitgliedschaft beim „Verein zur Herausgabe eines gemeinsamen Kirchenboten“

Auch diese Unterlagen sind in der Beilage verschickt worden.

Der Kirchenrat stellt den Antrag:

1. Dass die Kantonalkirche dem Herausgeberverein eines gemeinsamen Kirchenboten beitrifft (1. Januar 2002).
2. Dass mit einer Vereinbarung die Kantonalkirche Uri und die Kirchgemeinden Obwalden und Engelberg daran teilnehmen können. Die Kosten werden im Verhältnis der Kirchenglieder aufgeteilt.
3. Dass der Kirchenrat ermächtigt wird, den Beitritt zu erklären und die entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.

**Die Synode stimmt mit grosser Mehrheit für den erwähnten Antrag des Kirchenrates.**

#### 11. Verschiedenes

F. Meyer macht Werbung für den Theologie-Kurs, der von der Luzerner und Zuger-Kantonalkirche angeboten wird.

F. Meyer nimmt persönlich Stellung zur Abstimmung über den Bistumsartikel, da er oft darauf angesprochen worden ist.

H.R. Gallmann informiert, dass die Rekurskommission in nächster Zeit tagen wird, um eine neue Entscheidung zu fällen zur hängigen Beschwerde gegen unsere Kirchenordnung und die Geschäftsordnung der Synode.

Herr Dekan U. Heiniger wünscht Auskunft über den wahren Willen der Synode, bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Kirchen.

**Die Synode gibt ihrem Willen zur Zusammenarbeit mit anderen Kirchen ganz klar Ausdruck!**

Die Verankerung dieses Grundsatzes in der Verfassung wird aber als nicht notwendig erachtet.

Zum Abschluss erklärt W. Egli, dass er sich für die neue Amtsperiode als Kirchenrat nicht mehr zur Verfügung stellen werde.

In der Pause der Sitzung wurden wir alle zu einem Imbiss eingeladen, gespendet von der Kirchgemeinde March. Vielen Dank!

Der Synode-Präsident H.R. Gallmann gibt die weiteren Termine bekannt:

Nächste Synode:	Samstag, 10. November 2001, 09.00 Uhr
Synode-Konstituierung:	Donnerstag, 24. Januar 2002, 19.00 Uhr

Schluss der Synode: 22.30 Uhr

Das Protokoll wurde am 10. Juli 2001 vom Büro der Synode genehmigt.

Der Präsident:



Hans Rudolf Gallmann

Die Stimmenzählerin:



Barbara Nef

Die Aktuarin:



Heidi Degiorgi